

# **Satzung**

## **für das Friedhofs- und Bestattungswesen**

### **der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter Born**

(ab dem 01.04.2024 gültige Fassung)

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

Der Friedhof ist Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter Born. Er ist eingetragen im Grundbuch als Flur 46, Parz. 211, 5.610 qm groß und Parz. 212, 5.400 qm groß, zusammen somit 11.010 qm groß.

### **§ 2**

Der Friedhof dient der Bestattung der Pfarrangehörigen der Pfarre Born oder von Personen, die ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab auf dem Friedhof erworben haben.

Ausnahmsweise können bestattet werden:

- a) Personen christlichen Glaubens, wenn sie zum Zeitpunkt des Todes im Bereich der römisch-katholischen Pfarrgemeinde St. Peter Born wohnen,
- b) ehemalige Pfarrangehörige,
- c) nicht der katholischen Kirchengemeinde Born angehörende Ehegatten, wenn für den vorher verstorbenen Ehegatten ein Grab auf dem Friedhof Born vorhanden ist,
- d) andere Personen, wenn der Kirchenvorstand vorher durch Beschluss zugestimmt hat.

### **§ 3**

Die Verwaltung des Friedhofes und die Beaufsichtigung der Leichenhalle, des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegen dem Kirchenvorstand St. Peter Born.

Unter Aufsicht des Pfarrers bzw. des Kirchenvorstandes übt der Friedhofsgärtner die Aufsicht über den Friedhof aus.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeit für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen des Friedhofes bekannt gegeben.

### **§ 5**

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten. Die von der Friedhofsverwaltung erlassenen besonderen Verhaltensvorschriften sind zu beachten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.

### **§ 6**

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) Tiere mitzubringen,
- b) zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist,
- d) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
- e) Waren aller Art feilzubieten sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- f) Abfälle und Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze und Behälter abzulegen,
- g) unbefugt Gräber und Anpflanzungen zu betreten,
- h) Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu entnehmen.

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 7**

Der Beerdigungserlaubnisschein ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

Das Pfarrbüro setzt im Einvernehmen mit dem Pfarrer und den Angehörigen den Zeitpunkt der Beerdigung fest. An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt.

### **§ 8**

Auf dem Friedhof ist die Bestattung von Leichen (Erdbestattung in Särgen) und von Überresten eingeäschelter Leichen (Urnenbeisetzung) zugelassen. Bestattungen über der Erde sind nicht zulässig.

## § 9

Die Grabsohle wird bei den Gräbern für die Leichen Erwachsener auf eine Tiefe von 1,80 m und bei den Gräbern für Kinder unter 5 Jahren sowie für Fehl- und Totgeburten auf eine Tiefe von 1,40 m gelegt.

## § 10

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung der Gräber beträgt 30 Jahre.

# IV. Grabstätten

## § 11

Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Pfarrgemeinde. Durch den Erwerb des Nutzungsrechtes werden dingliche Rechte an dem Grundstück, auf dem das Grab angelegt ist, nicht begründet. Rechte können nur geltend gemacht werden, soweit sie sich aus dieser Satzung ergeben.

Die Gräber werden eingeteilt in:

- a) Reihengräber (§§ 12 und 13),
- b) Wahlgräber (§§ 14 bis 16),
- c) Urnengräber (§§ 17 und 18) und
- d) Flächen zur Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten (§ 19).

## Reihengräber

### § 12

Reihengräber sind die allgemeinen Gräber, die für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden. Es wird der Reihe nach beigesetzt. In jedem Reihengrab darf nur ein Verstorbener bestattet werden.

Es werden folgende Reihengräber eingerichtet:

1. Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren sowie für Fehl- und Totgeburten mit folgenden Abmessungen:

Länge 1,50 m,  
Breite 0,60 m.

2. Reihengräber für Personen über 5 Jahre mit folgenden Abmessungen:

Länge 2,20 m,  
Breite 0,90 m.

### § 13

Reihengräber sind spätestens 8 Wochen nach der Beisetzung würdig herzurichten und innerhalb von 6 Monaten gärtnerisch zu gestalten. Sie müssen bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand gehalten werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie ohne Entschädigung eingeebnet werden.

Wird ein Reihengrab freiwillig aufgegeben oder nach vorstehendem Satz eingeebnet, besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Gebühr.

Ein Anspruch auf Verlängerung der Ruhefrist oder Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht,

## Wahlgräber

### § 14

Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln oder zu mehreren für eine längere Nutzungsdauer vergeben werden. Pro Grabstelle eines Wahlgrabes können eine Erdbestattung und eine Urne beigesetzt werden.

Die Abmessungen einer Grabstelle betragen einschließlich der vom Friedhofsgärtner zu pflanzenden Hecke

Länge 3,00 m,  
Breite 1,35 m.

Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern können auf Antrag erworben werden. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig. Wahlgräber können nur erworben werden, wenn unmittelbar mit dem Erwerb die erste Bestattung in diesem Wahlgrab verbunden ist. Wenn das Wahlgrab mehrere Grabstellen umfasst, kann nur eine einzige Person Inhaber des Nutzungsrechts für das gesamte Wahlgrab sein.

Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.

In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

## § 15

Die Wahlgräber sind spätestens 8 Wochen nach Erwerb des Nutzungsrechtes würdig herzurichten und innerhalb von 6 Monaten gärtnerisch zu gestalten. Sie müssen bis zum Ablauf der Nutzungszeit ordnungsgemäß instand gehalten werden.

Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann auf Antrag gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr um den in § 14 Abs. 4 genannten Zeitraum wieder erworben werden. Über den Wiedererwerb wird eine Urkunde ausgestellt.

Auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte (Wahlgrabstätte) oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht kein Anspruch.

Die Beisetzung von Verstorbenen, deren Ruhefrist die laufende Nutzungszeit an einem Wahlgrab überschreitet, ist nur zulässig, wenn das Nutzungsrecht vor der Beisetzung für die ganze Grabstätte entsprechend wieder erworben worden ist. Ist die Ruhefrist abgelaufen, so kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen.

## § 16

Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften des § 15 entsprechend angelegt ist oder in der Unterhaltung vernachlässigt wird. In diesen Fällen ist der Nutzungsberechtigte zuvor aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf drei Monate befristete Aufforderung in der Form einer ortsüblichen Bekanntmachung.

Mit der Entziehung des Nutzungsrechtes endet das Rechtsverhältnis zwischen der Kirchengemeinde St. Peter Born und dem Nutzungsberechtigten.

Wird das Nutzungsrecht entzogen oder vor Ablauf der Nutzungszeit freiwillig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Nutzungsgebühr.

Die Vorschriften des § 22 gelten entsprechend.

## Urnengräber

### § 17

In einem Urnengrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

Urnengräber können wahlweise mit Natursteinplatte oder mit Bepflanzung und kleinem Gedenkstein angelegt werden.

Die Abmessungen des Urnengrabes betragen:

Länge 1,00 m

Breite 1,00 m

Für Urnenbestattungen gelten die Vorschriften dieser Satzung sinngemäß.

## **§ 18**

Urnen können in allen Grabformen beigesetzt werden.

Flächen zur Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten

## **§ 19**

Flächen zur Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten befinden sich in einem besonders dafür vorgesehenen Grabfeld, das von der Kirchengemeinde unterhalten wird. Sie erhalten keine besondere Gestaltung.

Auf die Voraussetzungen für die Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW wird verwiesen.

# **V. Umbettungen und Ausgrabungen**

## **§ 20**

Umbettungen sind nur mit kirchlicher Genehmigung zulässig. Sie können aus einem Wahlgrab in ein anderes Wahlgrab oder aus einem Reihengrab in ein Wahlgrab vorgenommen werden. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig.

Umbettungen sind schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Kann ein Antragsteller nicht allein darüber verfügen, so muss die Einwilligung der Mitberechtigten in beglaubigter Form beigebracht werden. Der Antrag muss die Verpflichtungserklärung enthalten, dass etwaige Kosten für Instandsetzungen gärtnerischer oder baulicher Anlagen, auch an Nachbargräbern, soweit eine Beschädigung durch die Umbettung eintritt, übernommen werden.

Ausgrabungen von Leichen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedürfen einer Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder einer richterlichen, polizeilichen oder ordnungsbehördlichen Anordnung. Sie sind nur auf schriftliche Anweisung hin auszuführen.

## VI. Denkzeichen und Einfriedungen

### § 21

Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach bauordnungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit der Einwilligung der Friedhofsverwaltung gestattet.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Anordnungen entspricht, die die Friedhofsverwaltung über Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler usw. getroffen hat.

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

Die Art der als erste Kennzeichnung neuer Gräber aufzustellenden Holzkreuze wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Diese Kreuze müssen von dem Nutzungsberechtigten in naturfarbenem Anstrich unterhalten werden. Geschieht dies nicht, werden die Kreuze durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

### § 22

Die in § 21 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes (bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern) sind Grabaufbauten sowie Denkmäler innerhalb eines Monats abzuräumen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Abräumung durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten vorgenommen. Eine Aufbewahrungs- oder Haftpflicht für abgeräumte Gegenstände besteht für die Friedhofsverwaltung nicht.

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen Konservator. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

## § 23

Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen von Grabstätten des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass die dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die vorgeschriebene Prüfung der Grabmalanlagen wird jährlich durchgeführt.

Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Die Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichtete) sind für alle Schäden haftbar, die infolge Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben, verursacht werden. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umzulegen und entfernen zu lassen.

## § 24

Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen und dem Gesamtcharakter entsprechenden Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.

Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde Born über.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Kränze dürfen nicht in die Abfallkörbe gelegt werden.

Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder Gesteinssplitt muss mit der Friedhofsverwaltung abgesprochen werden. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservenbüchsen, Gläser, usw.) zur Aufnahme von Blumen ist verboten.

# VII. Friedhofshalle

## § 25

Die Friedhofshalle steht für die Aufnahme von Leichen und Urnen zur Verfügung.

Die Friedhofshalle ist eine öffentliche Leichenhalle im Sinne der Verordnung über das Leichenwesen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 2000 (GV. NRW. 2000 S. 753).



Jede Leiche ist gemäß § 7 der in Absatz 2 erwähnten Verordnung spätestens 36 Stunden nach dem Tode, jedoch nicht vor Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung, in die Friedhofshalle zu überführen. Auf Antrag eines Angehörigen kann die örtliche Ordnungsbehörde die Aufbahrung einer Leiche im Sterbehaus oder an anderer Stelle genehmigen, wenn durch ärztliches Zeugnis bescheinigt wird, dass Bedenken hiergegen nicht bestehen.

Die Überführung Verstorbener vom Sterbeort zur Friedhofshalle ist Sache der Angehörigen oder eines von diesen Beauftragten (Bestattungsunternehmen).

Die Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Friedhofshalle zu überführen. Zur Aufbewahrung in der Friedhofshalle kann der Sarg wieder geöffnet werden. Den Angehörigen ist es dann gestattet, die Leiche in der Friedhofshalle zu sehen. Eine Stunde vor dem Herausbringen aus der Friedhofshalle werden die Säрге geschlossen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg früher schließen zu lassen, wenn ihr das aus dringenden Gründen geboten erscheint.

### **§ 26**

Die Leichen, der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen (z.B. Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Blattern, Diphtherie, Genickstarre, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand, Paratyphus und Tuberkulose) sind in fest verschlossenen Särgen in die Friedhofshalle zu bringen und in einem besonderen Raum aufzustellen. Die Säрге dürfen zur Besichtigung durch die Angehörigen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

Die Säрге, die von auswärts kommen, bleiben geschlossen. Ihre Wiederöffnung ist nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes erlaubt.

### **§ 27**

Die Ordnungsvorschriften des § 5 gelten für die Friedhofshalle entsprechend.

## **VIII. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 28**

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung können in besonderen Fällen und zur Vermeidung unbilliger Härten zugelassen werden.

### **§ 29**

Die in dieser Satzung ausgesprochenen Verpflichtungen und Verbote können mit Zwangsmitteln nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. 2003 S. 24) durchgesetzt werden.

Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBL. I S. 686).

### **§ 30**

Für Leistungen nach dieser Satzung werden Gebühren auf Grund der Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Kath. Kirchengemeinde St. Peter Born in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

### **§ 31**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung und alle sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

### Anlage

Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Kath. Kirchengemeinde St. Peter Born in der ab dem 01.04.2024 gültigen Fassung

# Gebührenordnung

## für das Friedhofs- und Bestattungswesen der kath. Kirchengemeinde St. Peter, Brüggen-Born gültig ab 01.04.2024

### I. Gebühren für das Einräumen von Nutzungsrechten

#### 1. Reihengräber

1.1 Verstorbene bis zu 5 Jahren	130,00 €
1.2 Verstorbene über 5 Jahre	600,00 €
1.3 Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	50,00 €

#### 2. Wahlgräber

2.1 Grabstelle mit 30-jährigem Nutzungsrecht	1.500,00 €
2.2 für zwei und mehr Grabstellen gilt das zwei-und entsprechend mehrfache der Gebühr zu Ziffer 2.1	
2.3 Zusätzliche Urne pro Grabstelle	1.500,00 €

#### 3. Urnengräber

3.1 Urnengrab mit 30-jährigem Nutzungsrecht	1.500,00 €
3.2 Zusätzliche Urne pro Grabstelle	1.500,00 €

#### 4. Nacherwerb von Nutzungsrechten

4.1 für den Nacherwerb von Nutzungsrechten sind die Gebühren nach Ziffer 2.1 und 2.2. zu zahlen.	
4.2 wird das Nutzungsrecht zur Wahrung der Ruhefrist von Verstorbenen für kürzere Zeit als eine volle Nutzungsfrist verlängert, so beträgt die Gebühr	
a) bei Wahlgräbern p.a.	50,00 €
b) mit zusätzlicher Urne p.a.	100,00 €
c) bei Urnengräbern p.a.	50,00 €
d) mit 2. Urne p.a.	100,00 €

### II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

1. Benutzung von Kühlzelle und Aufbewahrungsraum	120,00 €
--	----------

### III. Sonstige Gebühren- Genehmigung eines Grabzeichens

1. Für ein Einzelgrab	30,00 €
2. Für ein Doppelgrab	50,00 €

#### **IV. Kosten für Erdbestattungen**

Die Kosten werden vom Friedhofsgärtner in Rechnung gestellt.

Die angegebenen Beträge entsprechen dem Stand bei Inkrafttreten der Gebührenordnung.

1. Reihengrab für Kinder bis 5 Jahre	55,00 €
2. Reihengrab für Personen über 5 Jahre	155,00 €
3. In einem Wahlgrab	250,00 €
4. Urnenbeisetzung	90,00 €

#### **V. Kosten in besonderen Fällen**

Die Kosten werden vom Friedhofsgärtner in Rechnung gestellt.

Die angegebenen Beträge entsprechen dem Stand bei Inkrafttreten der Gebührenordnung.

1. Ausgrabungen	
1.1 falls die Beerdigung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt	260,00 €
1.2 falls die Beerdigung mehr als 10 Jahre zurückliegt	210,00 €
1.3 Ausgrabung einer Urne	40,00 €
2. Umbettungen	
2.1 falls die Beerdigung nicht länger als 10 Jahre zurück liegt	350,00 €
2.2 falls die Beerdigung nicht mehr als 10 Jahre zurück liegt.	300,00 €
2.3 Umbettung einer Urne	65,00 €

#### **VI. Kosten für Heckenbepflanzung an Wahlgräbern**

Die Kosten werden vom Friedhofsgärtner unter Berücksichtigung des aktuellen Marktpreises in Rechnung gestellt.

Die Gebührenordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.07.2019 außer Kraft.

aufgestellt:

Brüggen-Born, den 01.04.2024

Kath. Kirchengemeinde St. Peter